

BFH zur Sollbesteuerung bei Bauleistungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24.10.2013 (V R 31/12) entschieden, dass **Bauunternehmer** nicht verpflichtet sind, Umsatzsteuer über mehrere Jahre vorzufinanzieren. Der Unternehmer soll mit der Umsatzsteuer als indirekte Steuer nicht belastet werden. Insofern unterliege der bei Bauleistungen übliche Sicherungseinbehalt im Leistungszeitpunkt für mögliche Gewährleistungsansprüche nach VOB nicht der Umsatzsteuer.

1. Allgemeines

Umsatzsteuerrechtlich müssen Unternehmer im Rahmen der sog. Sollbesteuerung (nach vereinbarten Entgelten) ihre Leistungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung versteuern. Dies gilt **unabhängig davon, ob der Unternehmer zu diesem Zeitpunkt die ihm zustehende Vergütung** - bestehend aus Entgelt und Steuerbetrag – **bereits vereinnahmt hat**. Nur wenn der Unternehmer seine Ansprüche definitiv nicht mehr durchsetzen kann, entfällt diese Pflicht nach § 17 UStG. Anders ist es bei der sog. Istbesteuerung (nach vereinnahmten Entgelten). Dort werden solche Liquiditätsnachteile von vornherein dadurch vermieden, dass der Steueranspruch erst für den Voranmeldungszeitraum der Entgeltvereinbarung entsteht.

2. Urteil des BFH

Der vom BFH zu beurteilende Fall betraf einen Bauunternehmer, für dessen Leistungen Gewährleistungsfristen von zwei bis fünf Jahren bestanden. Die Kunden waren vertraglich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu einem Sicherungseinbehalt (§ 17 VOB) von 5 bis 10% der Vergütung berechtigt. Der Kläger (Bauunternehmer) hätte den Einbehalt nur durch Bankbürgschaft abwenden können. Jedoch war er nicht in der Lage eine solche Bankbürgschaft beizubringen. Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster (Az.: 15 K 4101/09) sahen den klägerischen Bauunternehmer im Rahmen der Sollbesteuerung als verpflichtet an, seine Leistung auch im Umfang des Sicherungseinhalts zu versteuern. Eine Uneinbringlichkeit liege



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: umsatzsteuer@maack-company.com

entsprechend der bisherigen Rechtsprechung nicht vor, da die Kunden keine Mängelansprüche geltend gemacht hätten.

Der BFH folgt dieser Rechtsauffassung nicht. Der Unternehmer soll mit der Umsatzsteuer als indirekte Steuer nicht belastet werden. Mit diesem Charakter der Umsatzsteuer ist eine Vorfinanzierung für einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus sieht es der BFH als erforderlich an, im Verhältnis von Soll- und Istbesteuerung den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Daher ist von einer Steuerberichtigung nach § 17 UStG bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung auszugehen. Im Ergebnis hatte der klagende Bauunternehmer also zu Recht keine Umsatzsteuer auf den Sicherungseinbehalt abgeführt.

3. Fazit

Nach der Ansicht des BFH dürfen Unternehmer nicht zu einer mehrjährigen Vorfinanzierung der Umsatzsteuer verpflichtet sein. Ob die Finanzverwaltung dieses Urteil anwendet, ist gegenwärtig noch offen. Soweit in der Jahressteuererklärung die Einbehalte in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen worden sind, ist zu überlegen, unter Hinweis auf das aktuelle Urteil des BFH beim zuständigen Finanzamt Einspruch einzulegen, soweit die Bescheide noch anfechtbar sind.



Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

www.maack-company.com

oder schreiben Sie eine email an

umsatzsteuer@maack-company.com

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über umsatzsteuerliche Neuerungen informieren.